

§ 6 Oö. AV 2010

Oö. AV 2010 - Oö. Aufzugsverordnung 2010

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.02.2019

§ 6

Regelmäßige Überprüfung

(1) Sofern die Behörde nicht kürzere Zeitabstände zwischen den regelmäßigen Überprüfungen (§ 8 des Oö. Aufzugsgesetzes 1998) angeordnet hat, sind

1. Kleingüteraufzüge zumindest einmal alle drei Jahre,
2. Güteraufzüge zumindest einmal alle zwei Jahre,
3. alle übrigen Aufzüge zumindest einmal jährlich, in Einfamilienhäusern zumindest einmal alle zwei Jahre,

von einer Aufzugsprüferin oder einem Aufzugsprüfer zu überprüfen.

Die genannten Fristen dürfen höchstens um drei Monate überschritten werden, wobei jedoch der Stichtag für die regelmäßige Überprüfung, der sich nach der Abnahmeprüfung richtet, unberührt bleibt. In begründeten Fällen kann in Absprache mit der Aufzugsprüferin oder dem Aufzugsprüfer der Stichtag innerhalb der vorgesehenen Frist um höchstens sechs Monate vorverlegt werden; dies ist im Aufzugsbuch einzutragen.

(2) Aufzüge im Sinn des § 6 des Oö. Aufzugsgesetzes 1998 bedürfen keiner regelmäßigen Überprüfung gemäß § 8 dieses Landesgesetzes.

In Kraft seit 27.03.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at